

Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher.

Fassung April 2017

Die nachfolgend gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der UniCredit Bank Austria AG (kurz: Bank Austria) angebotenen und vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren. Diese Information der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher (kurz: Information zu Zahlungsdienstleistungen) ersetzt aber nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

Bei Zahlungsdiensten handelt es sich um verschiedene Bankdienstleistungen, die im Punkt IV näher beschrieben werden. Die für die Nutzung dieser Bankdienstleistungen abgeschlossenen Verträge werden als „Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen“ (kurz: Rahmenverträge) bezeichnet. Mit diesen Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen werden zwischen Kunden und der Bank Austria auch die Wirksamkeit von allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart.

I. Über die Bank Austria.

1. Bankdaten.

Firmenname: UniCredit Bank Austria AG
Adresse: 1010 Wien, Schottengasse 6–8
Telefon (im Inland): 05 05 05-25
Telefon (aus dem Ausland): +43 5 05 05-0
Fax: 05 05 05-56155
(bzw. aus dem Ausland: +43 5 05 05-56155)
[E-Mail: info@unicreditgroup.at](mailto:info@unicreditgroup.at)
BIC (SWIFT): BKAUATWW
Bankleitzahl: 12000
UID-Nummer: ATU51507409
DVR-Nummer: 0030066
Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 150714p

2. Konzession.

Der Bank Austria wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz erteilt, welche die Bank Austria auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt. Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG, BGBl Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung), das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG, BGBl I Nr. 66/2009 in der geltenden Fassung), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG, BGBl. Nr. 753/1996 in der geltenden Fassung) und das Sparkassengesetz (SpG, BGBl Nr. 64/1979 in der geltenden Fassung). Diese Vorschriften können im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden.

3. Berufsverband/Kammer.

Die Bank Austria ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien, www.wko.at.

II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten.

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen erhält der Kunde vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages den Text des Vertrages und der damit zu vereinbarenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen ausgehändig, die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen der Bank Austria mit dieser zu vereinbaren hat. Die jeweiligen Geschäftsbedingungen sind – unter der Voraussetzung einer zwischen Bank Austria und Kunden getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung – Teil der Rahmenverträge.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge die kostenlose Vorlage dieser „Information zu Zahlungsdienstleistungen“ und der vereinbarten Verträge und Geschäftsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen der mit Rahmenverträgen vereinbarten Geschäftsbedingungen.

Auf der Grundlage einer zwischen der Bank Austria und dem Kunden in den Rahmenverträgen (insbesondere im Girokontovertrag oder in den Geschäftsbedingungen) vereinbarten Regelung können Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen auf folgende Weise geändert werden:

Die Bank Austria wird dem Kunden einen Vorschlag über Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Geschäftsbedingungen spätestens 2 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der vorgeschlagenen Änderung innerhalb der genannten Frist von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung dieser vorgeschlagenen Änderungen zu widersprechen. Bei Unterbleiben eines Widerspruchs gelten die vorgeschlagenen Änderungen nach Ablauf dieser Frist als vereinbart. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die Bank Austria den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Weiters wird sie sowohl auf ihrer Homepage die Änderungen in geeigneter Form (Gegenüberstellung) darlegen und eine vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen veröffentlichen als auch dem Kunden auf Verlangen in ihren Filialen eine schriftliche Ausfertigung der Gegenüberstellung und der neuen Fassung aushändigen oder per Post übermitteln.

3. Laufzeit und Kündigung von Rahmenverträgen.

Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann solche Rahmenverträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist dem Kunden, der Verbraucher ist, eine Kündigung solcher Rahmenverträge vor Inkrafttreten von Änderungen möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch der Bank Austria eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon möglich.

Die Bank Austria muss bei einer ordentlichen Kündigung von auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträgen gegenüber Verbrauchern eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. (Zu den Besonderheiten bei Kündigung von Basiskonten siehe Pkt.IX.)

4. Preise und Konditionen.

Die Bank Austria vereinbart mit dem Kunden im Rahmenvertrag (insbesondere dem Girokontovertrag) die für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen anfallenden Entgelte. Sofern mit dem Kunden Standardentgelte vereinbart werden, sind diese im Aushang für Preise und Konditionen der Bank Austria (kurz: Aushang für Preise und Konditionen) ersichtlich. Aus diesem Aushang für Preise und Konditionen erhält der Kunde vor der Kontoeröffnung zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen jene Teile des Aushanges für Preise und Konditionen ausgehängt, welche für die vom Kunden gewünschten Produkte die maßgeblichen Preise und Konditionen beinhalten. Diese Teile des Aushanges für Preise und Konditionen werden Teil der vereinbarten Rahmenverträge. Die Bank Austria kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen zu Zahlungsdienstleistungen nur mit Zustimmung des Kunden ändern.

Die Zustimmung des Kunden kann auch im Rahmen der unter II.2. beschriebenen Vorgangsweise durch Stillschweigen erteilt werden, wobei diesfalls die Änderung das Ausmaß der Änderung des Entgelts das Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 nicht übersteigen darf (zu Maximalentgelt bei Basiskonten siehe Pkt. IX). Die Bank Austria wird dem Kunden die Änderung spätestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit vorschlagen. In diesem Vorschlag wird die Bank Austria ausdrücklich das Ausmaß und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderung bekannt geben.

Neben den im Aushang für Preise und Konditionen ausgewiesenen Preisen und Entgelten der Bank Austria können bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen auch noch Barauslagen anfallen, welche die Bank Austria in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

5. Zinsen.

Die im Rahmenvertrag für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind ebenfalls dem Aushang für Preise und Konditionen zu entnehmen.

Sofern mit dem Kunden eine Zinsanpassungsklausel vereinbart worden ist (beispielsweise im Rahmenvertrag oder in Geschäftsbedingungen), erfolgt die Zinsanpassung anhand dieser vereinbarten Zinsanpassungsklausel.

Unabhängig von der Vereinbarung einer Zinsanpassungsklausel ist eine Änderung der Zinssätze auch mit Zustimmung des Kunden möglich. Diese Zustimmung kann vom Kunden auch entsprechend der unter II.2. beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden.

6. Fremdwährungstransaktionen.

Die UniCredit Bank Austria AG führt Zahlungsaufträge, sofern eine Umrechnung einer Fremdwährung in Euro oder von Euro in eine andere Fremdwährung erforderlich ist, je nach Verfügbarkeit der im Kursblatt gelisteten Fremdwährungen zum ehest möglichen Devisenkurs durch. Dieser Devisenkurs wird spätestens am Folgetag des Tages der Auftragserteilung um die Mittagszeit nach den Usancen der internationalen Devisenmärkte gebildet und im ausgehängten Kursblatt der UniCredit Bank Austria AG veröffentlicht. Der zur Anwendung kommende Devisenkurs kann daher zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt gegeben werden.

Bei Fremdwährungen, welche nicht im Kursblatt der UniCredit Bank Austria AG gelistet sind, ist die Kursgestaltung von der beauftragten ausländischen Korrespondenzbank abhängig und kann von der UniCredit Bank Austria AG nicht beeinflusst werden.

Wichtiger Hinweis: Die Regelungen des ZaDiG zu Eingangszeitpunkt und Durchführungsfrist beziehen sich nicht auf die Kursbildung, sondern auf die Durchführung eines Zahlungsauftrages nach erfolgter Kursbildung.

III. Kommunikation mit der Bank Austria.

1. Sprache.

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die Bank Austria der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend im Punkt I.1. Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Bank Austria offen.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen.

Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der Bank Austria und ihren Kunden wird – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die im Rahmenvertrag für das jeweilige Zahlungsdienstleistungsprodukt vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation (insbesondere per Brief oder über den Kontoauszug) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung wie Computer und Fernmeldeanschluss verfügt – insbesondere in Betracht:

- ElectronicBanking bzw. OnlineBanking unter Verwendung der dafür vorgesehenen personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN = persönliche Identifizierung)

- fiktionsnummer und TAN = Transaktionsnummer).
- Telefon unter Verwendung der für diesen Zweck vereinbarten Geheimzahl (PIN).
- Telefax unter Angabe des für diesen Zweck vereinbarten Lösungsworts.

IV. Dienstleistungen der Bank Austria im Zahlungsverkehr.

1. Zahlungsverkehrskonten.

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Bank Austria die Führung von Zahlungsverkehrskonten („Girokonten“ bzw. „Zahlungskonten“) an. Es handelt sich dabei um Konten, die der Abwicklung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen und nicht der Veranlagung dienen.

2. Zahlungsverkehrsdienstleistungen.

a. Bareinzahlungen zu Zahlungsverkehrskonten.

Bareinzahlungen können in den Filialen der Bank Austria unter Vorlage der Bezugskarte bzw. aufgrund von Bekanntgabe der Kundenidentifikatoren (siehe unten Punkt IV.3.) erfolgen. Der Einzahler hat sich dabei ab einem Einzahlungsbetrag von EUR 15.000,- sowie in jenen Fällen, in welchen dies aufgrund der von der Bank Austria zu beachtenden Sorgfaltspflichten erforderlich ist, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

b. Barauszahlungen zu Zahlungsverkehrskonten.

Die Behebung eines verfügbaren Betrages von einem Bank Austria Girokonto erfolgt an der Kassa einer Filiale während der Schalteröffnungszeiten oder unter Verwendung einer Bezugskarte am Geldausgabeautomaten oder Bankomaten. Der Auftraggeber muss den Auftrag bei Barauszahlungen an der Kassa durch Unterschriftsleistung auf einem Beleg entsprechend der zum Girokonto festgelegten Zeichnungsberechtigung bzw. bei Barauszahlungen am Geldausgabeautomaten durch Eingabe einer PIN (= persönliche Identifikationsnummer) autorisieren und für Kontodeckung sorgen.

c. Überweisungen, Sammelüberweisungen, Daueraufträge und Abschöpfungsaufträge.

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der Bank Austria vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag durch Unterschriftsleistung entsprechend der Zeichnungsberechtigung bzw. Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie zum Beispiel TAN (= Transaktionsnummer) autorisieren und für Kontodeckung sorgen. Bei einem Sammelüberweisungsauftrag werden vom Zahlungspflichtigen mehrere Überweisungsaufträge zu einem Gesamtauftrag zusammengefasst und gemeinsam durch Unterschriftsleistung oder Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie zum Beispiel TAN (= Transaktionsnummer) autorisiert.

Ein Überweisungsauftrag über Zahlungen in gleicher Betragshöhe auf dasselbe Empfängerkonto in regelmäßigen Zeitabständen heißt Dauerauftrag. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

Ein Abschöpfungsauftrag ist der Auftrag, zu regelmäßigen Zeitpunkten den, einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Habensaldo übersteigenden Betrag auf ein bestimmtes Empfängerkonto zu überweisen. Der Abschöpfungsauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

(zu den bei Basiskonten zulässigen Zahlungsverkehrsdienstleistungen siehe Pkt. IX.)

d. SEPA-Lastschriften.

Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) ermächtigt, Lastschriften einzuziehen (SEPA-Mandat).

Die Ermächtigung zur Durchführung einer SEPA-Lastschrift (Mandat) muss vom Zahlungsempfänger (Creditor) beim Zahlungspflichtigen (Debtor) in dessen Landessprache eingeholt werden. Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (Debtors) wird von der Erteilung eines SEPA-Mandats nicht in Kenntnis gesetzt.

Die Zahlungspflichtigen müssen ihren Zahlungsdienstleistern folgende Aufträge erteilen können:

- Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen.

- sämtliche Lastschriften auf das Konto des Zahlungspflichtigen oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, eine SEPA-Lastschrift bis zu 8 Wochen ab dem Tag der Belastung zurückzurufen. Die Rückverrechnung bei nicht vorhandenem SEPA-Mandat ist 13 Monate lang möglich.

3. Erteilung von Zahlungsaufträgen.

Zur Erteilung der unter IV.2. aufgezählten Zahlungsaufträge muss der Bank Austria bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreich, anderer Staaten des EWR oder der Schweiz geführten Kontos die International Bank Account Number (IBAN) des Empfängers mitgeteilt werden.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführten Kontos ist zusätzlich der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben bzw. kann der Kunde anstelle von IBAN und BIC auch Name und Kontonummer des Empfängers sowie Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers verwenden.

Die Angaben von IBAN und BIC stellen den „Kundenidentifikator“ dar, bei dessen Verwendung die Durchführung eines Überweisungsauftrags ausschließlich auf Grundlage des Kundenidentifikators erfolgt. Weitere, vom Kunden zum Zahlungsempfänger gemachte Angaben, wie z.B. der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators und werden bei der Ausführung der Überweisung von der Bank Austria nicht beachtet. Unabhängig von der Verwendung eines Kundenidentifikators ist ein im Überweisungsauftrag angegebener Verwendungszweck für die Bank Austria in jedem Fall unbeachtlich.

Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist schriftlich unter Verwendung spezieller Überweisungsformulare möglich, wobei diesfalls die Auftragserteilung durch eigenhändige Unterfertigung durch den Kunden erfolgt. Darüber hinaus ist eine Erteilung von Zahlungsaufträgen im Electronic-Banking/OnlineBanking auch elektronisch durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale, wie zum Beispiel Verfügernummer, PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und TAN/digitale Signatur möglich. Eine Erteilung von Zahlungsaufträgen mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) ist nur dann möglich, wenn dies der Kunde mit der Bank Austria vereinbart hat.

V. Besondere Zahlungsinstrumente.

1. Bezugskarten (Bank- und Maestro-Karten).

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments.

Diese Bezugskarte berechtigt den Kunden:

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
- an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Symbol „Maestro“ und/oder „kontaktlos“ gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden: POS-Kassen), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.
- Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
- die elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Inland an Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe eines Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis

- zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.
- die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen zu bedienen
- Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben ist, sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Limits für die Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen unter Verwendung des persönlichen Codes/PIN (= persönliche Identifikationsnummer) werden für die jeweilige Karte festgelegt und mit dem Kunden vereinbart. Zahlungen mittels Bezugskarten werden dem Konto einzeln angelastet.

(Zu der Verwendungsmöglichkeit einer zu einem Basiskonto ausgegebene Bezugskarte siehe Pkt. IX.)

b. Sorgfaltspflichten des Kunden.

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2. ElectronicBanking/OnlineBanking.

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments. ElectronicBanking-Produkte (z. B. OnlineBanking, BusinessNet und BusinessLine) sind zusätzliche, spezielle Bankdienstleistungen zu bestehenden Konten oder Wertpapierdepots der Bank Austria, die es dem Kunden als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigtem ermöglichen, über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit eigenen oder fremden Bankrechenzentren aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung folgende Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen:

- Beauftragung der Bank mit der Durchführung von Dispositionen über Konten bzw. Depots des Kunden.
- Abfrage von Informationen über Konten bzw. Depots des Kunden.
- Bekanntgabe von Willenserklärungen gegenüber der Bank auf elektronischem Weg.
- Anforderung von Informationen über Konten und Wertpapierdepots zur Übermittlung per SMS oder per E-Mail.

Verfügernummer, PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und TAN (= Transaktionsnummer) bilden bei ElectronicBanking-Produkten die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden. Anstelle von TAN können beim ElectronicBanking auch digitale Signaturen verwendet werden.

Nähere Details sind den jeweils gültigen besonderen Geschäftsbedingungen, welche bei Abschluss eines ElectronicBanking-Produktes mit dem Kunden vereinbart werden, zu entnehmen.

b. Sorgfaltspflichten des Kunden.

Die persönlichen Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Die PIN (= persönliche Identifikationsnummer) ist vom Kunden regelmäßig (empfohlen wird spätestens alle 2 Monate) selbstständig zu ändern.

Vor und während der Anmeldung zum OnlineBanking bzw. BusinessNet der Bank Austria hat der Kunde darauf zu achten, dass die URL auf der jeweiligen Anmeldeseite <https://online.bankaustria.at> bzw. <https://businessnet.bankaustria.at> lautet.

Alle im Rahmen des ElectronicBanking eingegebenen Daten sind vor Freigabe bzw. Übermittlung an die Bank Austria auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

Wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen Identifikationsmerkmalen haben könnte, oder er seine Identifikationsmerkmale verloren hat, hat er dies unverzüglich der Bank Austria zu melden und eine Sperre seiner Verfügernummer zu veranlassen. Der Kunde soll sich insbesondere auch im eigenen Interesse regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum ElectronicBanking/OnlineBanking, welche die Bank auf ihren Webseiten oder direkt im ElectronicBanking/ OnlineBanking anbietet, informieren und seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des verwendeten PCs treffen.

3. TelefonBanking.

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments. TelefonBanking ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der

Bank Austria, mit dem ein Kunde als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter die Möglichkeit hat, über Telefon Dispositionen vorzunehmen, Abfragen zu tätigen und die Bank mit der Durchführung von Aufträgen zu beauftragen.

Verfügernummer, Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer) und Lösungswort bilden beim TelefonBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

Nähere Details sind den jeweils gültigen besonderen Geschäftsbedingungen, welche bei Abschluss eines TelefonBanking-Produktes mit dem Kunden vereinbart werden, zu entnehmen.

b. Sorgfaltspflichten des Kunden.

Die Sorgfaltspflichten des Kunden entsprechen beim TelefonBanking jenen des ElectronicBanking (siehe Punkt V.3.b.).

4. Sperre von Zahlungsinstrumenten.

a. Sperre durch die Bank Austria.

Die Bank Austria kann ein Zahlungsinstrument sperren oder die vereinbarten Limite herabsetzen, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen.
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- der Inhaber einer Zahlungskarte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, die im Zusammenhang mit einer mit diesem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) stehen, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Bank Austria wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre bzw. der Limitreduktion davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen oder österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

Bei Zahlungsinstrumenten, bei welchen die Verwendung von PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und/oder TAN (= Transaktionsnummer) vorgesehen ist, kann – entsprechend der jeweils mit dem Kunden zu treffenden Vereinbarung – die mehrmalige aufeinander folgende Eingabe einer falschen PIN und/oder TAN zur automatischen Sperre des betreffenden Zahlungsinstruments führen.

b. Sperre durch den Kunden.

Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments der Bank Austria unverzüglich anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt. Diese Anzeige kann persönlich, schriftlich oder telefonisch über die Hotline der Bank Austria, Tel. 05 05 05-25 (bzw. aus dem Ausland: +43 5 05 05-25), erfolgen.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen.

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen.

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Bank Austria nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat.

Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden:

- bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank Austria eingelangt ist, oder
- bis - im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft - zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungstag liegt.

Die Bank Austria kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn:

- dieser nicht alle in den Rahmenverträgen und in den Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn es an der notwendigen Deckung durch ein Kontoguthaben bzw. eines vereinbarten Kreditrahmens fehlt oder wenn erforderliche Angaben, wie z. B. die Kundenidentifikatoren, fehlen).
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Falle der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages wird die Bank Austria den Kunden so rasch als möglich, spätestens aber am Ende des folgenden Geschäftstages bzw. bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages über die Ablehnung informieren. Diese Information erfolgt auf eine mit dem Kunden vereinbarte Kommunikationsart (siehe Punkt III.3)

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen.

Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag, der alle mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen (z.B. die vollständige Angabe des Kundenidentifikators und das Vorhandensein ausreichender Deckung am Girokonto) erfüllt, bei der Bank Austria eingeht, heißt Eingangszeitpunkt. Der Eingangszeitpunkt legt den Beginn der Ausführungsfrist fest.

Als Eingangszeitpunkt gilt der nächste Geschäftstag (siehe Z. 39a (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), wenn:

- ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag eingeht;
- ein in Papierform erteilter Auftrag nach Ende der Schalteröffnungszeit eingeht;
- ein mittels physischer Medien (CD, DVD, Band, Diskette) erteilter Auftrag nach Ende der Schalteröffnungszeit eingeht;
- ein elektronisch (z.B. über OnlineBanking oder ElectronicBanking) erteilter Auftrag nach 17:30 Uhr eingeht, oder
- ein telefonisch erteilter Auftrag nach 17:30 Uhr eingeht.

Im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft gilt dieses Datum als Eingangszeitpunkt. Ist vor der Ausführung eines Auftrags der An- oder Verkauf einer fremden Währung erforderlich (Devisengeschäft), so gilt die Beendigung des Devisengeschäftes als der für die Zwecke der Ausführung des Zahlungsauftrags maßgebliche Eingangszeitpunkt.

Für die Belange der Ausführungsfrist im Zahlungsverkehr sind die Geschäftstage der Bank Austria Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage, der 24. Dezember und der Karfreitag.

3. Durchführung von Zahlungsaufträgen, Ausführungsfristen.

Die Bank Austria stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird diese Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage. Die Bank Austria wird die ihr erteilten Aufträge so rechtzeitig ausführen, dass die vorstehend angeführten Ausführungsfristen eingehalten werden.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaates ist die Bank Austria verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen.

Für die Einhaltung der Durchführungszeiten müssen alle vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere vollständige Angabe des Kundenidentifikators sowie ausreichende Deckung auf dem Konto) vorliegen.

4. Haftung der Bank Austria für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung.

Die Bank Austria haftet ihren Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates zu Gunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen, die nicht in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates durchgeführt werden, ist die Bank Austria verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrages, der Gegenstand des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorganges ist, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger:

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.

- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen.

Die Bank Austria wird dem Kunden unmittelbar nach Buchung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg (insbesondere auf dem Kontoauszug) nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. Zahler, und etwaige weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben (wie z. B. den Verwendungszweck);
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in welcher der Betrag dem Girokonto gutgeschrieben wird;
- gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung.
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs.
- das Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrags.

Diese Informationen werden dem Kunden unabhängig davon zur Verfügung gestellt, ob er als Zahler oder als Zahlungsempfänger am Zahlungsvorgang beteiligt ist.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen.

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge.

a. Berichtigung der Kontobelastung.

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Bank Austria unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde kann eine solche Berichtigung jedenfalls dann erwirken, wenn er die Bank Austria unverzüglich unterrichtet, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat, spätestens aber 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber der Bank Austria möglich.

b. Haftung des Kunden.

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten der Bank Austria daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens entweder

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,- beschränkt.

Ausgenommen beim Fall einer betrügerischen Absicht des Kunden haftet er nicht für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Bank Austria, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs.

SEPA-Lastschrift.

Der Kunde hat gegen die Bank Austria den Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits im Rahmen einer SEPA-Lastschrift ausgeführten Zahlungsvorganges, wenn der Anspruch vom Kunden innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag dieses Zahlungsvorganges geltend gemacht wird.

VIII. Beschwerden.

Die Bank Austria ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank Austria dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten Kunden sich entweder an ihren Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der Bank Austria oder die Beschwerdestelle der Bank Austria wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder mit Zahlungsdienstleistungsprodukten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank Austria ist unter I.1. angegeben.

IX. Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Beim Basiskonto handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Sinne der §§ 23 ff Verbraucherzahlungsgesetz (nachfolgend: VZKG). Der Abschluss eines Basiskontovertrages ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Anspruch auf ein Basiskonto:

Anspruch auf ein Basiskonto bei der Bank Austria hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, außer

- der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut über das die Dienste eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen genutzt werden könne, es sei denn, dass er

von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde oder dass er das Kontowechselservice der Bank in Verbindung mit der Kündigung jenes Kontos in Anspruch nimmt;

- gegen den Verbraucher bereits wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank Austria oder eines seiner Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist;
- die Voraussetzungen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) für eine Kontoeröffnung werden nicht erfüllt;
- der Kunde kann keine Wohnsitz- bzw. Zustelladresse bekanntgeben (als Zustelladresse kann beispielsweise die Postadresse einer Betreuungseinrichtung oder eines Zustellbevollmächtigten angegeben werden, an welche die Bank für den Kunden bestimmte Poststücke senden kann)
- es liegen gegen den Verbraucher Sanktionen der Vereinten Nationen oder der europäischen Union vor, die einer Kontoeröffnung entgegenstehen.

Besonderheiten des Basiskontos:

Die Punkte II. – VIII. dieses Informationsblattes gelten mit folgenden Abweichungen auch für das Basiskonto:

1. Leistungsumfang:

- Das Basiskonto wird in Euro geführt.
- Das Basiskonto ermöglicht die Ausführung von Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen) und von Lastschriften (Direct Debit) zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto von einem Zahlungsdienstleister geführt wird, der seinen Sitz innerhalb von Österreich oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat.
- Bei Abschluss eines separaten Kartenvertrages über die Ausgabe einer Bankcard können Behebungen an Geldautomaten während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstitutes und Zahlungen im Zahlungskartensystem (an POS/Bankomatassen) im Europäischen Wirtschaftsraum in Euro oder in anderen Währungen von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vorgenommen werden.
- Bei Abschluss einer separaten OnlineBanking-Vereinbarung mit der Bank können einzelne Zahlungsvorgänge zum Basiskonto auch online abgewickelt werden.
- Auf das Basiskonto können Barbeträge eingezahlt werden sowie Beträge unbar überwiesen werden.
- Von dem Basiskonto kann ein Guthaben an der Kassa einer Filiale der Bank während der Öffnungszeiten des Kreditinstitutes bar behoben werden.

- Dispositionen über das Basiskonto sind nur im Rahmen des bestehenden Kontoguthabens zulässig. Die Bank wird Überschreitungen nur soweit zulassen, als diese Überschreitung zur Anlastung jener Gebühren und Entgelte notwendig ist, die aufgrund des Kontovertrages oder im Rahmen eines allenfalls vereinbarten Kartenvertrages oder in einer allenfalls vereinbarten OnlineBanking-Vereinbarung der Bank geschuldet werden.

2. Entgelte:

2.a. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher:

Verbraucher die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen gelten als sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftig und haben Anspruch auf das im „Aushang für Preise und Konditionen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ ausgewiesene ermäßigte Entgelt für wirtschaftlich oder sozial besonders schutzbedürftige Personen:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, beziehen;
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, von der Rundfunkgebühr befreit sind;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes – FeZG, BGBl. I Nr. 142/2000, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
- Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sind;
- Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
- Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, geduldet ist;
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- a) einen Status als Obdachloser, Asylwerber, oder geduldeter Fremder haben
- b) eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
- c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen.
- d.) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
- e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

2.b. Maximalentgelt:

Auf dem in Pkt. II. 4. vereinbarten Weg ist eine Erhöhung des für die in § 25 Abs 1 VZKG genannten Dienste vereinbarten Entgelts maximal bis zu dem in § 26 VZKG festgesetzten Betrag bzw. dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gem. § 26 Abs 3 VZKG in Folge Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Betrag möglich. Bei den gemäß § 26 Abs 2 VZKG mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als sozial oder wirtschaftlich besonders schutzwürdig festgelegten Gruppen von Verbrauchern ist eine Erhöhung auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg bis maximal den in § 26 Abs 2 VZKG genannten Höchstbetrag bzw. den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gem. § 26 Abs 3 VZKG in Folge Anpassung dieses Höchstbetrages an den Verbraucherpreisindex 2015 im Bundesgesetzblatt für diese Gruppen kundgemachten Betrag zulässig.

3. Kündigung:

Abweichend zu Pkt II.3. kann die Bank Austria die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat; oder;
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Die Bank Austria kann außerdem die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
- der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
- der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherschutzgesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
- gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines sei-

ner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder

- der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat; oder
- der Kunde eine Änderung des Rahmenvertrags (insbesondere des Basiskonto-Vertrags) abgelehnt hat, die das Kreditinstitut allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) wirksam angeboten hat.

4. Beschwerderecht:

Im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos sowie der Kündigung eines Basiskontos hat der Kunde die Möglichkeit, Beschwerde bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, einzulegen oder sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, zu wenden.